



Die KI-Videoüberwachung mit Gesichtserkennung soll Verdächtige schneller orten

## Mehr Sicherheit mit KI-Gesichtserkennung?

**Deutschland.** Hessen will künftig auf Videoüberwachung mit Künstlicher Intelligenz (KI) setzen, um Kriminalität einzudämmen. Doch die flächendeckende Gesichtserkennung wirft viele Fragen auf

VON FRANZISKA TRAUTMANN

Kaum eine Frau fühlt sich mehr wohl, Unterführungen wie den Jägertunnel nahe des Marburger Bahnhofs in Hessen zu betreten. Vergewaltigung oder Raub machten den Tunnel zum „Angstraum“, das Sicherheitsgefühl geriet ins Bröckeln. Deutschland hat sich darum einen neuen Ansatz im Kampf gegen inländische Kriminalität überlegt: Videoüberwachung mit Gesichtserkennung von „besonders gefährdeten Orten“.

Dafür ist ein System basierend auf Künstlicher Intelligenz (KI) vorgesehen. Auffälliges Verhalten, verdächtige Personen und Straftaten sollen so schneller erkannt werden.

Hessen nimmt als erstes deutsches Bundesland den Antrag in sein Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf. Man rechnet mit mehrheitlicher Zustimmung. Die dritte Lesung fand gestern im Landtag statt. Trotzdem

wirft diese neue Art von Videoüberwachung einige Fragen auf, und die größte von allen: ist sie EU-konform?

Hinter dem Gesetz stehen die Fraktionen von CDU und SPD. Sie setzen auf automatisierte Gesichtserkennung i Menschenmengen, insbesondere an deutschen Bahnhöfen, um Straftäter noch schneller zu identifizieren. „Wir sorgen durch Gesichtserkennung mittels KI für sichere Bahnhöfe“, sagte CDU-Generalsekretär Carsten Linnemann dem *Handelsblatt*.

**Anlasslose Massenanalyse** Dafür sollen biometrische Daten einer Person beihilflich sein. Wenn sich jemand auffällig verhält, schlägt das KI-gesteuerte System Alarm und Polizeibeamte dürfen die Gesichtserkennung starten. Der Verdächtige wird mit der polizeilichen Datenbank verglichen, wenn er bereits vermerkt ist, wird er „grafisch gekennzeichnet“.

Für die Grünen ist das ein Schritt zu weit. Konstantin von Notz, Vizechef der Grünen-Bundestagsfraktion, sagte zum *Handelsblatt*: „Mehr Sicherheit für Deutschland erreicht man mit einem solchen Law-Order-Populismus ganz gewiss nicht.“

Die sogenannte „Echtzeitfernerkennung“ soll bei öffentlichen Räumlichkeiten wie Bahnhöfen und Flughäfen, aber auch „Religionsstätten“ – also Moscheen oder Synagogen – verwendet werden. Bei „großen öffentlichen Veranstaltungen“ bleibt noch Raum zur Spekulation: Müsste man sich dann auch bei Konzerten oder sogar im Kino überwachen lassen?

Mittlerweile wird auch angedacht, die Datenbank an Personen zu erweitern. Das System könnte nicht nur mit dem Bestand der Polizei abgleichen, sondern dürfte sogar auf alle öffentlich einsehbaren Fotos im Internet zugreifen, geht es nach SPD-Bundesinnenministerin Nancy Faeser. Ob das noch in den Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung fällt, bleibt fraglich.

### Alles Definitionssache

Erst vergangenen Juni ist der europäische AI-Act, ein Gesetz über Künstliche Intelligenz und ihren sicheren und transparenten Einsatz, in Kraft getreten. Darin sei die biometrische Gesichtserkennung als „hochrisikant“ eingestuft worden und bis auf wenige Ausnahmen prinzipiell verboten.

Daniela Birnbauer, österreichische Rechtsanwältin in der Kanzlei Schönherr, sieht die deutschen Pläne darum kritisch – denn die rechtlichen Grenzen des AI-Acts sind Definitionssache. Die EU-Mitgliedsstaaten könnten Gesetze zum Einsatz derartiger „Fernidentifizierungssysteme“ durchaus erlassen, aber: „Es wäre im Detail zu prüfen, ob die Vorgaben der KI-Verordnung eingehalten wurden“ – wer sich zu Unrecht

### Fakten

**Testdurchlauf** Bereits 2017/2018 wurde ein Gesichtserkennungssystem am Bahnhof Berlin-Südkreuz eingesetzt, um polizeiliche Arbeit zu vereinfachen

**Fehlerquote** Der Test ergab eine Trefferrate von 80 Prozent, aber eine Falschtrefferrate von 0,1 Prozent. Damit wurde bei 1.000 Abgleichen also einer fehlerhaft erkannt. Bei durchschnittlich 179.000 Reisenden pro Tag wären das am Bahnhof 179 unbegründete polizeiliche Kontrollen bei gewesen

überwacht fühlt, müsste also den Rechtsweg gehen.

Laut Anwältin Birnbauer komme es dabei vor allem auf die Definition von Straftaten an. Die KI-Verordnung nenne zwar eine Liste von 16 Straftaten als Ausnahmen, diese „teilen aber keine gemeinsame europäische Definition, insofern ist nach dem jeweiligen nationalen Recht zu bestimmen, welche Handlungen darunterfallen“.

### Unklare Kriterien

Und: Obwohl in Deutschland eine Kontrolle durch richterliche Anordnung vorgesehen ist, müsste bei jedem einzelnen Fall „anhand von relativ unklaren Kriterien jedes Mal eine Abwägungsentscheidung“ getroffen werden. Das sei bedenklich: „Es besteht die Gefahr, dass in der Praxis bloß oberflächliche Überlegungen in der konkreten Situation angestellt – und mit flöckhaften Begründungen gearbeitet werden könnte.“

## Polizei setzt in Österreich auf digitalen Bildabgleich

**Analysetechnik.** Software zur Gesichtserkennung gibt es hierzulande seit 2019. Für Kritiker ist die Methode ausufernd und gefährlich

VON STEPHANIE ANGERER

Seit fünf Jahren nutzt die Polizei die Gesichtserkennungssoftware als Mittel zur Bekämpfung von Terroristen, Mördern oder Räufern. Der digitale Bildabgleich, wie die Software offiziell heißt, darf aber nur eingesetzt werden, wenn bei unbekannter Täterschaft der Verdacht auf Begehung einer vorsätzlich gerichtlich strafbaren Handlung vorliegt. Mithilfe der Software sollen Bilder eines Gesichtes – etwa Fotos aus einer Überwachungskamera – mit den Fotos einer Referenzdatenbank der Sicherheitsbehörden



„Wichtig ist, klare Grenzen für den KI-Einsatz im öffentlichen Raum vorzusehen“

Daniela Birnbauer  
Rechtsanwältin

den abgeglichen werden. Die erstellten Fotos werden entweder freiwillig von den Berechtigten, wie etwa Banken oder Verkehrsbetriebsverantwortliche, der Exekutive zur Verfügung gestellt oder nach den Richtlinien der Strafprozessordnung sichergestellt. „In jedem einzelnen Fall wird der Prozess individuell durchlaufen“, sagte Heinz Holub-Friedrich, Sprecher des Bundeskriminalamts.

### Raubüberfall geklärt

Mittels digitalem Bildabgleich konnte etwa ein spektakulärer Raubüberfall auf einen Juwelier in Wien vom

Dezember 2011 geklärt werden. Obwohl sich die Täter damals als Frauen verkleidet hatten, wurde einer von ihnen anhand von Bildern aus einer Überwachungskamera identifiziert.

Bundeskanzler Karl Nehammer betonte 2019 aber, dass eine „Echtzeitüberwachung mit der eingesetzten Software nicht möglich, nicht beabsichtigt und rechtlich nicht gedeckt wäre“. Das Programm werde ausschließlich zum Abgleich nach Begehung einer Straftat und nicht während laufender Kundgebungen oder Demonstrationen eingesetzt – anders als künftig in

Deutschland. Ob eine „Echtzeitüberwachung“ in Zukunft auch in Österreich etabliert werden soll, darüber lässt sich momentan nur spekulieren.

„Ich gehe davon aus, dass auch in Österreich früher oder später ein Gesetzesentwurf betreffend den KI-Einsatz im öffentlichen Raum diskutiert werden wird. Vorbild und Anleihe kann hierfür natürlich auch an Deutschland genommen werden“, sagt dazu Anwältin Daniela Birnbauer. Ob – und wenn ja, in welcher Form – ein solches Gesetz beschlossen werden könnte, lasse sich aktuell nicht beurteilen.

„Zu bedenken bleibt aber ferner: Ein solches Gesetz müsste auch einer Überprüfung vor den österreichischen Höchstgerichten standhalten“, betonte die Expertin. Wichtig sei, klare Bedingungen für den KI-Einsatz festzulegen.

Kritik kommt seit der Einführung der Gesichtserkennungssoftware von der Datenschutz-NGO „Epicenter.works“. Geschäftsführer Thomas Lohninger sieht darin einen massiven Eingriff in die Grundrechte. Auch wenn ein derartiger Algorithmus seiner Einschätzung nach Diskriminierung begünstigen könne.